



24.6.2010

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 1667/2009, eingereicht von Walter Grytzik (deutscher Staatsangehörigkeit), im Namen von Günter Modlinger, zum Verstoß gegen die Richtlinie 2003/8/EG des Rates (Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug)

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Anwalt des in eine Streitsache über Immobilien auf Ibiza verwickelten Mandanten macht geltend, dass Spanien gegen die Richtlinie 2003/8/EG des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen verstoße. **Ein Antrag auf Prozesskostenbeihilfe für die Reisekosten, um vor Gericht erscheinen zu können, sei nach Ansicht des Anwalts zu Unrecht abgelehnt worden.**

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 24. Februar 2010. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 2. Juni 2010

#### *Die Petition*

Der Petent, ein deutscher Rechtsanwalt, verweist auf einen Rechtsstreit auf Ibiza. Er hatte im Namen seines Klienten beantragt, dass ihm das Gericht Erster Instanz auf Ibiza Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Entschädigung für eine Investition in Immobilien gewährt.

Das Gericht Erster Instanz hatte zu diesem Antrag eine Anhörung vor Gericht auf Ibiza angeordnet und in der Vorladung darauf hingewiesen, wenn die Partei bei der Anhörung nicht erscheine, würde dies als Rücknahme der Klage angesehen. Der Petent legte Rechtsmittel dagegen ein und forderte, die Reisekosten seines Klienten im Voraus zu erstatten oder den Klienten von einem persönlichen Erscheinen zu befreien. Das Rechtsmittelverfahren wurde der Petition nicht beigelegt. Der Kläger erschien nicht zur Anhörung vor Gericht. In seiner Entscheidung vom 10. April 2007 erklärte das Gericht, dass die Klage als zurückgezogen angesehen wird.

Der Petent erklärt, dass die Entscheidung des spanischen Gerichts nicht der Richtlinie 2003/8/EG (Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug) entspricht.

#### *Anmerkungen der Kommission*

Die Kommission ist nicht befugt, in einzelnen Fällen einzugreifen, in denen gegen die Rechte verstoßen wurde, sofern es sich nicht um einen eindeutigen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht durch einen Mitgliedstaat oder eine staatliche Stelle handelt.

Die Europäische Union hat spezielle Vorschriften angenommen, um die Anwendung von Prozesskostenhilfe in Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug für Personen zu fördern, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten. Diese sind in der Richtlinie 2003/8/EG vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen verankert. Allerdings legt die Richtlinie lediglich gemeinsame Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in solchen Streitsachen fest. Da die Richtlinie keine konkreten Vorschriften enthält, sind die zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften für Prozesskostenhilfe Sache der einzelstaatlichen Behörden.

Die Richtlinie sieht keine ausführlichen Regelungen für den Umgang mit Anträgen auf Prozesskostenhilfe vor. In der Richtlinie werden lediglich Situationen mit grenzüberschreitendem Bezug behandelt, d. h. sie enthält Regelungen zur Einreichung und Übermittlung der Anträge auf Prozesskostenhilfe (Artikel 13 der Richtlinie) oder zu den zuständigen Behörden und Sprachen (Artikel 14). Artikel 15 der Richtlinie enthält einige Mindestregeln zur Bearbeitung der Anträge auf Prozesskostenhilfe. Allerdings sieht der Artikel keine detaillierten Regeln für die Bearbeitung der Anträge auf Prozesskostenhilfe vor.

Darüber hinaus bezieht sich Artikel 7 der Richtlinie nicht auf die Bearbeitung von Anträgen. Das Verfahren für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist ausschließlich in Kapitel IV (Artikel 12 ff.) der Richtlinie geregelt. Daher betrifft Artikel 7 der Richtlinie lediglich die zu deckenden Kosten, wenn Prozesskostenhilfe gewährt wird, nicht Gerichtsverfahren, in denen das Gericht über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entscheidet. Daher gilt für zivilrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Prozesskostenhilfe einzelstaatliches Recht (vgl. MüKo-Rauscher, ZPO, § 1076 Randnummer 3; Zöller-Geimer, ZPO, § 1976 Randnummer 4).

In Erwägungsgrund der Richtlinie heißt es: „Bei der Prüfung der Frage, ob die persönliche

Anwesenheit vor Gericht erforderlich ist, sollten die Gerichte eines Mitgliedstaats in vollem Umfang die Möglichkeiten berücksichtigen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen ergeben“. Allerdings sehen weder Artikel 12 ff. noch Artikel 7 der Richtlinie eine Regelung zur Enthebung einer Partei von der persönlichen Anwesenheit bei einer Anhörung vor Gericht vor. Somit enthält keiner dieser Artikel eine Regelung zur Notwendigkeit einer Vorauszahlung für den Antragsteller.

Wenn der Petent der Meinung ist, dass seine Rechte im fraglichen Fall verletzt wurden, sollte er auf nationaler Ebene den Rechtsweg über die spanischen Gerichte beschreiten.

### *Schlussfolgerung*

Da die in der Petition aufgeworfene Frage nicht unter Richtlinie 2003/8/EG des Rates fällt, kann die Europäische Kommission nicht im Namen des Petenten einschreiten.